



Beschlussvorlage Gemeinderat

Vorlage Nr.: GR/2021/021

Amt:	Bürgermeisteramt	Datum:	09.02.2021
Sachgebiet:	Amtsleitung		
Bearbeiter:	Daniel Enzensperger	Az.:	969.21

Beratungsfolge: Gemeinderat	Termin: 24.02.2021	Behandlung: öffentlich
---------------------------------------	------------------------------	----------------------------------

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

Thema:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

I. Sachverhalt:

1. Hintergrund

Die Gemeinde Kressbronn a. B. bietet verschiedene Verwaltungsleistungen an. Für die Erbringung der Verwaltungsleistungen entstehen der Gemeinde Kosten. Diese Kosten macht die Gemeinde über die Erhebung einer Verwaltungsgebühr geltend. Für die Erhebung von Verwaltungsgebühren bedarf es einer Rechtsgrundlage. Im Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg werden die Gemeinden gemäß §§ 2, 11 ermächtigt, eine Verwaltungsgebührensatzung zu diesem Zweck zu erlassen. Von diesem Recht hat die Gemeinde seit Jahrzehnten Gebrauch gemacht. Die Gebührensätze müssen jedoch immer wieder an die Inflation und neue Kalkulationsgrundlagen angepasst werden. Nach Änderungen im Melderecht müssen die Gebührentatbestände im Meldebereich komplett überarbeitet werden. Im Übrigen sollen weitere Gebührensätze an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Insbesondere wurden bei der letzten Kalkulation einige Gebührensätze zu niedrig angesetzt, dies soll nun angepasst werden.

2. Gebührenkalkulation

Zur Ermittlung der anfallenden Verwaltungskosten wurden pauschale Kostensätze einer Arbeitsstunde nach Laufbahn festgelegt, die aus der „Verwaltungsvorschrift des

Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung“ vom 02.11.2018, stammen. Demnach teilen sich die Verwaltungskosten in Personalkosten und Sachkosten. Die Sachkosten wiederum werden in Raumkosten, Kosten für die Arbeitsplatzgrundausrüstung und Kosten für den sächlichen Verwaltungsaufwand, gegliedert. Die pauschalen Stundensätze pro Arbeitsstunde werden auf die anfallenden Bearbeitungszeiten pro Minute verteilt, um die Gesamtkosten für die anfallenden Arbeitsleistungen zu ermitteln. Von Folgenden Kostensätzen ist für Personal- und Sachkosten nach der Verwaltungsvorschrift auszugehen:

a) Personalkosten

Jährliche Arbeitsstunden (Durchschnitt) mit 41 Std/Woche: 1.648,00 Stunden.

	pro Arbeitsstunde	pro Minute
mittlerer Dienst	51,00 €	0,85 €
gehobener Dienst	63,00 €	1,05 €
höherer Dienst	79,00 €	1,32 €

b) Sachkosten

aa) Raumkosten

pro Jahr	pro Arbeitsstunde	pro Minute
4.399,00 €	2,67 €	0,04 €

bb) Arbeitsplatzgrundausrüstung

	pro Jahr	pro Arbeitsstunde	pro Minute
mittlerer und gehobener Dienst	1.690,00 €	1,03 €	0,02 €
höherer Dienst	1.740,00 €	1,06 €	0,02 €

cc) Sächlicher Verwaltungsaufwand

pro Jahr	pro Arbeitsstunde	pro Minute
2.800,00 €	1,70 €	0,03 €

Auf Grundlage dieser Personal- und Sachkosten werden je nach Zeitanteilen die verschiedenen öffentlichen Leistungen kalkuliert (siehe Anlage/Gebührenkalkulation).

Gebühren ist es dabei immanent, dass die Gemeinde damit keinen Gewinnerzielen darf, sondern nur ihre Kosten zu decken hat. Bei einigen Leistungstatbeständen ergeben sich durch die Kalkulation Änderungen. Aus diesem Grund ist eine Anpassung dieser Gebührensätze geboten.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung ist hauptsächlich zur Einarbeitung von Rechtsänderungen im Melderecht notwendig. Weitere Gebührensätze werden angepasst, weil sie zu weit von der Kostendeckung entfernt sind.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Neufassung der Satzung sind keine Kosten für die Gemeinde verbunden. Es sind Mehreinnahmen für die Gemeinde mit der Änderung verbunden. Diese decken aber nur den Aufwand.

IV. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zu.

V. Anlagen:

OR A 0_5 Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
969.21 Verwaltungsgebührenkalkulation

VI. Sonstige Hinweise:

Keine.